



---

**TOP I Gesundheits-, Sozial- und ärztliche Berufspolitik**

Titel: Neufassung § 1 Abs. 2.3 Approbationsordnung

**Entschließungsantrag**

Von: Dr. Patricia Aden als Delegierte der Ärztekammer Nordrhein

---

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE FOLGENDE ENTSCHEIDUNG FASSEN:

Der 115. Deutsche Ärztetag empfiehlt die Neufassung von § 1 Abs. 2.3 der Approbationsordnung (ÄAppO) in folgendem Wortlaut:

Die ärztliche Ausbildung umfasst ...

3. ein Praktikum in der Krankenversorgung von drei Monaten. Davon kann ein Monat in der Praxis eines niedergelassenen Arztes/einer niedergelassenen Ärztin abgeleistet werden.

Begründung:

Der bisherige sogenannte Krankenpflegedienst soll die Studierenden in die Praxis der Krankenversorgung einführen und Kenntnisse über die Tätigkeitsfelder anderer relevanter Berufsgruppen im Gesundheitssystem vermitteln. Die Versorgung von Patienten findet aber nicht nur im Krankenhaus, sondern auch im niedergelassenen Bereich statt. Wichtige Berufsgruppen, mit denen der Arzt kooperiert, sind nicht nur Gesundheits- und Krankenpfleger, sondern auch medizinische Fachangestellte.

Bei einem Praktikum in einer Arztpraxis können die angehenden Studierenden zusätzliche praktische Fertigkeiten, wie z. B. Blutentnahme oder EKG-Schreiben erlernen und Einblicke in die organisatorischen Abläufe der ambulanten Versorgung gewinnen.

---

Angenommen:  Abgelehnt:  Vorstandsüberweisung:  Entfallen:  Zurückgezogen:  Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0